

Stellungnahme



08.01.2024

Daphne van Doorn, Senior Public Affairs Manager, +49 30 2062186-25, vandoorn@bvdw.org
Janek Kuberzig, Referent Politik & Gesellschaft, +49 30 2062186-23, kuberzig@bvdw.org

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Gesetzentwurf vom 20.12.2023 für ein Digitale- Dienste-Gesetz (DDG)

Vorbemerkung

Der BVDW möchte Stellung zum aktualisierten Gesetzentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) beziehen und seine Position hierzu in dieser Stellungnahme veröffentlichen. Die vorherigen Stellungnahme zum DDG finden Sie auf [der Website des Verbandes](#).

Der Digital Services Act (DSA) tritt am 17. Februar 2024 vollständig in Kraft, weswegen wir das Verzögern der Umsetzung mit dem DDG sehr kritisch betrachten. Die Digitale Wirtschaft muss mit einer neuen Aufsicht und Anlaufstelle rechnen können. Viele – vor allem kleinere und mittlere – Unternehmen wissen nicht, ob sie von dem DSA betroffen sind. Dafür braucht es Klarheit seitens der Regierung und der neuen Koordinierungsstelle.

Aufsichtsstruktur

Der BVDW unterstützt ausdrücklich das Ziel des DSA, einheitliche horizontale Regeln für ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festzulegen. Die vorgesehene zentrale Aufsichtsstruktur mit der Bundesnetzagentur als Koordinierungsstelle für digitale Dienste („*Digital Services Coordinator*“) begrüßen wir. Dies steht im positiven Kontrast zu der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), bei der eine unübersichtliche Aufsichtsstruktur durch die 18 zuständigen Behörden entstanden ist. In manchen Fällen hat die unterschiedliche Auslegung der DSGVO dafür gesorgt, dass Unternehmen überlegen, in ein anderes Bundesland umzusiedeln. Ein solches Chaos muss bei der Umsetzung des DSA unbedingt von Anfang an vermieden werden.

Behördenkooperation

Das Zusammenspiel der Koordinierungsstelle mit den weiteren zuständigen Behörden betrachten wir mit einer gewissen Skepsis. Dieses Zusammenspiel darf nicht zu einer Zerfaserung der Zuständigkeiten führen. Prinzipiell zu begrüßen, ist die jetzt verfassungsgemäße Einbeziehung der Länder über die Landesmedienanstalten. Auch hier gilt es, eine Zerfaserung zu vermeiden sowie klar zu definieren wer welche Aufgaben zu erfüllen hat und wie eine genaue Kooperation auszusehen hat. Es sollte allerdings auch sichergestellt werden, dass wenn personenbezogenen Daten (bei legitimer Notwendigkeit) zwischen Behörden geteilt werden, diese mit notwendiger Sorgfalt behandelt werden. Dies ist insbesondere aus Sicht der Wirtschaft relevant, um eine wirksame und effiziente Umsetzung des DDG. Gleichzeitig sehen wir hierbei auch eine der entscheidenden Stellschrauben für ein effektives Beschwerdemanagement. Unternehmen und die Zivilgesellschaft müssen sich auf eine gesetzeskonforme und schnelle Bearbeitung verlassen können.

Beschwerdemanagement

Die vorgesehene Zentralisierung des Beschwerdemanagements bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste begrüßen wir ausdrücklich. Ein zentraler Ansprechpartner für den Beschwerdeführer und das betroffene Unternehmen ist für ein klares, schnelles und effizientes Verfahren eine Grundvoraussetzung. Ein zentrales Beschwerdemanagement sollte auch und gerade dann praktiziert werden, wenn weitere zuständige Behörden aufgrund des Sachverhaltes der Beschwerde involviert werden müssen. Eine gute Kooperation und Wissensaustausch zwischen den unterschiedlichen Behörden sind zwingend notwendig. Damit es weder zu

Verzögerungen in der Bearbeitungszeit noch zu einer unübersichtlichen Zuständigkeit für Außenstehende kommt, sind klare Verantwortlichkeiten vom Gesetzgeber zu definieren und daraus resultierende Strukturen zeitnah durch die betroffenen Behörden zu etablieren. Wie in §19 DDG-E vorgesehen ist, soll die Koordinierungsstelle eng mit den Datenschutzaufsichtsbehörden, dem Bundeskriminalamt sowie den Landesmedienanstalten zusammenarbeiten und gemeinsam agieren. Wir plädieren mit Nachdruck dafür, dass nach außen die Komplexität minimiert wird und es für Unternehmen sowie Verbraucher*innen eine zentrale Anlaufstelle gibt.

Der BVDW begrüßt daher auch, dass der Koordinierungsstelle ein der Relevanz entsprechendes Budget für eine IT-Infrastruktur zugesprochen wird. Dieses Budget sollte in zukunftsfähige Systeme investiert werden, um ressourcensparende Lösungen beispielsweise durch ein KI-System zu implementieren. Eine händische Bearbeitung von Beschwerden sollte maximal zum Beginn der Aufnahme der Aufsichtstätigkeit erfolgen. Da die Anzahl der Beschwerden noch nicht einzuschätzen ist, sollte die Koordinierungsstelle eine gewisse Flexibilität bekommen, sich personell in der Zukunft noch zu vergrößern.

Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle für Digitale Dienste muss laut DSA unabhängig agieren. Dies ist angesichts ihrer für die Überwachung des öffentlichen Kommunikationsraums wichtigen Bedeutung zwingend. Aus diesem Grund sehen wir die Ernennung der Leitung der Koordinierungsstelle durch den Bundespräsidenten als einen Schritt in die richtige Richtung. Die Bundesnetzagentur ist dennoch eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und diesem gegenüber grundsätzlich weisungsgebunden. Daher sollte aus Sicht des BVDW eine örtliche Ausgliederung der Koordinierungsstelle aus der Bundesnetzagentur in Betracht gezogen werden, um die Wahrung der Neutralität zu verdeutlichen und zu gewährleisten. Die Begrenzung der Amtszeit der Leitung des DSCs auf 10 Jahre (auf zwei Amtszeiten à fünf Jahre) hilft ebenfalls bei der Sicherstellung der Unabhängigkeit und wird von uns unterstützt.

Europäische Vernetzung

Die europäische Vernetzung der zuständigen Koordinierungsstellen ist ein wichtiger Bestandteil des DSA. Der BVDW begrüßt es, dass diese Vernetzung und der Austausch mit anderen Koordinierungsstellen bereits angegangen werden, trotz der unklaren rechtlichen Basis. Ein fehlendes Engagement würde dem Standort Deutschland später auf die Füße fallen und nicht nur Wirtschafts-, sondern insbesondere Verbraucher*innen- und Behördeninteressen untergraben. Der Austausch und die Einbeziehung der weiteren zuständigen Behörden auf europäischer Ebene ist grundsätzlich positiv zu bewerten, um eine einheitliche Umsetzung des DSA auch auf nationaler Ebene sicherzustellen und somit ein Level-Playing-Field innerhalb Europas zu gewährleisten.

Wichtig ist allerdings, dass diese europäische Vernetzungsarbeit nicht für Verzögerungen im eigenen Land führt. Für das Thema ‚trusted flagger‘ ist z.B. diese Vernetzung zwingend notwendig. Allerdings braucht es europäische Guidelines, die in allen EU-Mitgliedstaaten gleich ausgelegt werden. Diese Guidelines sollten im besten Falle vor der Umsetzungsfrist festgelegt werden, aber mindestens zügig angestoßen werden.

Umsetzung & Anforderungen an der Wirtschaft

Ab dem 17 Februar 2024 tritt der DSA EU-weitvolumfänglich in Kraft. Dies bedeutet, dass Unternehmen direkt haftbar sind. Die deutsche Digitale Wirtschaft, bestehende hauptsächlich aus KMUs, hat noch immer keine Klarheit über die konkreten Umsetzungsanforderungen. Viele Unternehmen wissen noch nicht, ob und wie sie vom DSA konkret betroffen sind. Dies gilt insbesondere bei der Kategorisierung, ob sie als Online-Plattform eingestuft werden oder in eine andere Kategorie des DSA fallen. Hierfür braucht es seitens der Koordinierungsstelle klare Informationen für Unternehmen. Eine Aufsichtsbehörde sollte nach Auffassung des BVDW nicht nur für das Beschwerdemanagement oder die Verhängung von Strafen zuständig sein, sondern

auch zur Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung eines Gesetzes. Diese Funktion konnte die Bundesnetzagentur aufgrund der verzögerten Umsetzung des DSA nicht ausreichend wahrnehmen. Der DSA ist eine neue Gesetzgebung, wofür noch keine praxisnahen Beispiele bestehen. Deswegen plädiert der BVDW für eine Übergangszeit von mindestens 10 Monaten, in der Unternehmen nicht direkt mit Strafen rechnen müssen. Eine Übergangslösung für die Umsetzung des Digital Services Act sollte von der Bundesregierung vorgeschlagen werden, denn der Markt braucht schnell Klarheit.

Beirat bei der Koordinierungsstelle

Der BVDW begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Wirtschaft und Zivilgesellschaft über den vorgesehenen Beirat bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Der BVDW sieht hierin einen sinnvollen Ansatz, eine besonders praxisnahe Umsetzung des DSA zu ermöglichen. Der Beirat sollte schnellstmöglich konstituiert werden, damit er bei wichtigen Umsetzungsentscheidungen direkt seine Expertise einbringen kann.

Die in der Begründung genannte vielfältige, fachkundige und aktuelle Bereitstellung von Expertise muss durch den Beirat weitgehend abgedeckt werden. Der BVDW unterstützt die Aufgabe des Beirats zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Koordinierungsstelle, digitalen Diensteanbietern und Nutzenden. Auch beim Austausch und der Vernetzung auf der europäischen Ebene, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fälle, kann der Beirat mit seinen Empfehlungen einen expliziten Mehrwert aus deutscher Perspektive bieten. Bei der DSA-Umsetzung wird von der EU-Kommission viel von den nationalen Behörden verlangt. Die nationalen Behörden sollten eine Vorreiterrolle in der Kontrolle der Plattformen und illegaler Inhalte einnehmen. Dementsprechend ist es sinnvoll, den Beirat sowie die Koordinierungsstelle bei der internationalen Vernetzung zu unterstützen. Nicht in allen EU-Mitgliedstaaten ist ein Beirat in dieser Form vorgesehen. Dennoch gibt es überall Stakeholderbeteiligungsformate. Auch in Deutschland sollte es über den Beirat hinaus für spezifischere Fälle möglich sein, zusätzliche Beteiligungsformate aufzusetzen wie z.B. Konsultationen, Stakeholder-Foren, oder informellere Runden.

Die Aufteilung der 16 Plätze auf 4 für die Wissenschaft, 4 für die Wirtschaftsverbände, sowie 8 für die Zivilgesellschaft inklusive Verbraucherverbände ist ein sinnvoller Ansatz. Das explizite Hervorheben von Wirtschaftsverbänden als Mitgliedsgruppe begrüßt der BVDW, da diesen zurecht eine übergreifende und relevante Expertise zugeschrieben wird. In dem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Vielfalt der digitalen Wirtschaft von Plattform- und Technologieanbieter über Publisher bis hin zu Agenturen im Beirat vertreten ist, um die digitale Wirtschaft korrekt abzubilden. Hierbei ist die Einbeziehung vertikaler, sektorspezifischer und horizontaler, branchenübergreifender Institutionen relevant, um eine möglichst vollumfängliche Repräsentation zu gewährleisten. Der BVDW ist mit seiner diversen Mitgliederstruktur einer der wenigen Verbände der Digitalen Wirtschaft in Deutschland, der die gesamte Bandbreite abbildet und vereint nicht nur direkt vom DSA betroffene Unternehmen, sondern auch indirekt involvierte Dienstleister und Agenturen.

Schlussbemerkung

Aus Sicht des BVDW wird es nun wichtig sein, die jeweiligen Stellen und Strukturen so schnell wie möglich in der Bundesnetzagentur aufzubauen. Es ist von der Politik bereits versäumt worden, die Koordinierungsstelle vor dem Ende 2023 gesetzlich mit seiner neuen Aufgabe zu betrauen. Der politische Prozess soll zielorientiert, aber auch gründlich verlaufen. Der BVDW spricht für einen großen Teil der Digitalen Wirtschaft, die von dieser Umsetzung direkt betroffen ist. Deswegen ist es uns wichtig zu unterstreichen, dass eine weitere Verzögerung für die Wirtschaft erhebliche Folgen haben wird.